Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Helmerich-PCAS Software & Service GmbH

I. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung und die genaue Leistungsbeschreibung ist der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag in Verbindung mit der Auftragsbestätigung der Firma Helmerich-PCAS Software & Service
GmbH – nachfolgend PCAS genannt – maßgebend. Anwender und Händler werden nachfolgend Kunde
genannt. Der Kunde gibt eine Bestellung auf. Gegenstand der Bestellung sind auch diese Allgemeinen
Geschäftsbedingungen. PCAS nimmt dann die Bestellung im Rahmen einer Auftragsbestätigung an, wodurch

ein Vertragsbestätigung an, wodurch ein Vertrag zustandekommt.

ein Vertrag zustandekommt.

Angebote der PCAS sind unwerbindlich. Auch für künftige Vertragsbeziehungen gelten diese AGBs.

2. Vom Vertragstext und der Auftragsbestätigung abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von PCAS schriftlich bestätigt sind. Abweichende Lieferbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

3. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserfellung einverstanden erklädt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugene sind.

Wird der Auftrag abweichend von unseren Bedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst wenn wir nicht widersprechen Abweichungen eiten also nur was ein von Geschäftsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

II. Lieferfristen

II. Lieferfristen

1. In der Auftragsbestätigung wird im einzelnen der Liefertermin festgelegt. Fehlt eine solche Angabe, beträgt die Lieferfrist 2 Monate mit Zugang der Auftragsbestätigung, Teillieferungen sind zulässig.

2. Falls PCAS die Lieferung schriftlich oder telefonisch anbietet und sich der Kunde in Abnahmeverzug befindet, gilt die vereinbarte Frist von PCAS als eingehalten.

3. Wird die Lieferung bzw. Dienstleistung durch den Kunden um mehr als 30 Tage nach vereinbarter Frist verzögert, ist PCAS in der Lage, die bestellte Warer/Leistung in Rechnung zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen. Der vereinbarte Preis ist dann sofort fällig. Sollten sich Lieferungsverzögerungen auf Seiten von PCAS ergeben und sind diese aufgrund höherer Gewalt oder Ähnlichem entstanden, so sind diese Lieferverzögerungen nicht von PCAS zu vertreten. PCAS ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung und Gebauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschleben oder auch vom Wertag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gem. § 326 BGB kann der Kunde nur bei grobem Verschulden von PCAS geltend machen; dies gilt nicht bei leichter Fährlässigkeit.

III. Preise und Bezahlung

III. Preise und Bezahlung

1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der gültigen MwSt.

Bezahlungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele bzw. in der Rechnung angegebenen
Zahlungsfristen zu leisten. Skonti dürfen nur vom Kunden beansprucht werden, wenn sie von PCAS in der

Zahlungsfristen zu leisten. Skonti dürfen nur vom Kunden beansprucht werden, wenn sie von PCAS in der rechnung aufgeführt sich. Der Abzug eines vereinbarten Skonto setzt voraus, dass der Kunde mit anderen Zahlungen nicht in Verzug ist. Alle Rechnungen sind sofort fällig. 2. Dem Kunden steht, wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Grund, ein Zurückbe-haltungs- oder Aufrechnungsrecht nur dann zu, wenn dieses unstreitig festgestellt bzw. rechtskräftig darüber entschieden ist. 3. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 5 % (bei Vollkaufleuten 8%) über dem jeweiligen Basiszinssatz zu vergüten, jedoch mindestens 1% je Monat. Der Kunde von PCAS kommt mit der Zahlung des vereinbarten Preises gem. § 234 Abs. 2 BGB in Verzug, wenn er nicht spätestens bis zum Monatsende des Liefertermins den vereinbarten Preis zahlt. Zusätzlich kommt er natürlich durch eine Mahnung in Verzug. Wenn der Kunde seinen Zahlungsvernfühltungen giert bit zeneh wennt seine Zahlungs ein gere einen Wenn der Kunde seinen Zahlungsvernfühltungen giert bit nachberont seine Zahlungs ein gere einen Wenn der Kunde seinen Zahlungsvernfühltungen giert bit nachberont seine Zahlungs ein gere einen Henn der Kunde seinen Zahlungsvernfühltungen giertet seine Zahlungsvernen seinen Zahlungsvernen zu eine Zah

Liefertermins den vereinbarten Preis zahlt. Zusätzlich kommt er natürlich durch eine Mahnung in Verzug. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungsne einstellt oder einen Scheck nicht einlöst, ist PCAS zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt ohne besondere vorherige Ankündigung. Schadensersatzansprüche stehen PCAS zusätzlich noch zu. Dieses gilt auch wenn PCAS Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen.
4. PCAS behält sich das Recht vor, per Nachnahme zu liefern.
5. Ratenzahlungsklausel: Kommt der Kunde bei einer Ratenzahlungsvereinbarung mit PCAS mit einer Rate mehr als einen Monat in Verzug, so wird die Ratenzahlungsvereinbarung hinfällig. Alle noch offenen Raten sind dann sofort in einer Summe zur Zahlung fällig.
6. Mietklausel: Kommt der Kunde bei einer Miet- oder Franchisevereinbarung mit PCAS mit einer Rate mehr als einen Monat in Verzug, so wird die Zahlungsvereinbarung für das laufende Kalenderjahr dahingehend hinfällig, dass alle Zahlungsraten für das laufende Kalenderjahr dahnn sofort in einer Summe zur Zahlung fällig sind.

11. Versendung und Gefahrenübergang

rallig, dass alle Zahlungsraten für das lautlende kalenderjahr dann sofort in einer summe zur Zahlung fallig sind.

W. Versendung und Gefahrenübergang

Alle Gefahren gehen auf den Kunden über, sobald die Ware der den Transport ausführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von PCAS verlassen hat. PCAS versichert jedoch, die Ware auf Kosten des Käufers zu versichern, wenn dieser die Versicherung dafür beantragt und bezahlt.
Bei Sendungen an PCAS trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei PCAS sowie die gesamten Transportkosten.

Ware aur Nosten dos Ratulers zu Verscherin, werit nieser die Verschertung datur beartragt und bezahlt.

Bei Sendungen an PCAS trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei PCAS sowie die gesamten Transportkosten.

V. Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von PCAS sofort zu überprüfen. Mangel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.

a) Lieferung neuer Computer bzw. EDV-Geräte sowie Zubehör und Ersatzteile

PCAS gewährt eine 1jährige Garantie ab dem Lieferdatum.

Wenn der Kunde die Betriebs- oder Wartungsempfehlungen der Hersteller bzw. von PCAS nicht befolgt, Änderungen an den Systemen vornimmt, Teile auswechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht ein Originalspezifikatione entsprechen, so entfällt leigliche Gewährleistung, Gewährleistungssprüche sind auch nicht abtretbar. Auf Verschleißteile, wie Druckköpfe, Farbbänder, etc. gibt es keine Garantie.

Der Kunde muss den Mangel sofort schriftlich rügen, und zwar innerhalb von 3 Tagen, nachdem er den Mangel festgestellt hat. Er hat die Beweislast dafür, dass der innerhalb der vorgenannten Fristen die Mängel rügt. Nach Ablauf der Frist ist PCAS frei von der Gewährleistungspflicht.

Der Kunde ist im Fall einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät bzw. Teil auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, mit Angabe der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie des Lieferscheine bzw. der Rechnung, mit der die Ware geliefert wurde, an die Werstatt von PCAS oder eine von ihr beauftragte Firma zu senden. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten voren eine eine Gewährleistungsfristen in Kraft.

PCAS hat das Recht, die Nachbesserung des Mangels dreimal durchzuführen oder eine Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. PCAS kann Konstruktions-/Formänderungen der Geräte vornehmen, sofern die Gesamtleistung des Kaufgegenstandes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Sollte

Dem Kunden ist bekannt, dass Standardsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglich-keiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. PCAS

macht insbesondere keine Kompatibilitätszusagen.

2. Die vertragsgegenständliche Software ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungstall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Es werden keinerlei spezifische Eigenschaften der Software neben den ausdrücklich dokumentierten Leistungsmerkmaler

vereinbart.

3. PCAS garantiert für einen Zeitraum von 1 Jahr ab Empfangsdatum, dass die Software im wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist und im wesentlichen entsprechend dem begleitenden Produkthandbuch arbeitet. Der Kunde muss eine Mängelrüge sofort schrifflich in nachvoliziehbarer Form mit-Voll Witterfair und Perstellungstenlern ist und im Wesethichter Intsprechent der Degiterlender Produkthandbuch arbeitet. Der Kunde muss eine Mängelrüge sofort schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilen. Kann bei einer Überprüfung durch PCAS der Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung durch PCAS, nichsesondere bei fehlerhaften Gebrauch des Programms oder Vorliegen sonstiger von PCAS nicht zu vertretender Störungen. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmet oder Programmetel, die vom Anwender bzw. vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Gelingt PCAS die Beseitigung eines Mängels durch Nachbesserung (3 Nachbesserungsversuche) oder Ersatzlieferung der Software in angemessener Frist nicht, so behält sich PCAS vor, Wandlung oder Minderung vorzunehmen. Macht der Kunde Gewährleistungsrechte gelten, her Leise keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und PCAS geschlossen evträge, Insbesondere sind weitere Ansprüche des Kunden gegen PCAS ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegengenstand selbst entstanden sind (z. B. bei Verlust oder fehlerhafter Veraerbung von Daten, Wiederherstellung verloren gegangener Daten, Gewinnverluste, Betriebsunterbrechung und sonstiger Folgeschäden). Ausgeschlossen sind auch Ansprüche aus Verschulden bei Abschluss des Vertrages aus sositiver Forderungsverletzung oder außervertraglicher Haftung, es sei denn, dass in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird. Der Kunde stellt auch PCAS von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

4. Jede Gewähr dafür, dass die Software für die Zwecke des Anwenders geeignet ist, ist ausgeschlossen. Ansprüche, die auf unabedingbare gesetzliche Vorschriften z.B. Produkthaftung beruhen, bleiben unberüht.

4. Software-Lizenzvertrag

Ansprüche, die auf unabdingbare gesetzliche Vorschriften z.B. Produkthaftung berühen, bleiben unberührt.

VI. Software-Lizenzvertrag

1.a) Soweit Programme zur Lieferung gehören, wird für diese dem Kunden ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. Er darf das Programm weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht auch für Niederlassungen oder Zweigstellen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Eine weitergehende Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PCAS. PCAS kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn derartige Maßnahmen durch Veränderungen oder sonstige Eingriffe in die von PCAS gelieferten Programme durch

hierzu nicht ausdrücklich von PCAS autorisierte Personen vorgenommen werden. Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe jedweder Art in die Programme sind nicht gestattet.

1.b) Sonderbestimmungen für Händler mit Einzellizenz. Leistungsinhalt: Der Händler (Lizenznehmer) erwirbt das Recht, den Vertragsgegenstand zum Einsatz auf einem EDV-Gerät (bei Mehrplatzlizenz auf einem Netzwerk des Anwenders) zu einem beliebigen Preis auf eigenen Namen und eigene Rechnung an einen Anwender zu übertragen. Dieses Verkaufs- oder Überstragungsrecht des Vertragsgegenstandes ist einmalig. Der Händler verpflichtet seinen Abnehmer (Anwender), den Vertragsgegenstand nicht anderweitig zu verkaufen, zu vermarkten oder sonstwie weiterzugeben. Nutzungsrecht: Der Lizenznehmer (Händler) ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an mehr als einen Anwender zu verkaufen bzw. zu übertragen. Der Vertragsgegenstand darf auch nicht probeweise einem weiteren Anwender überlassen werden. Der Kunde des Händlers ist erst nach vollständiger Bezahlung berechtigt, den Vertragsgegenstand zu nutzen. Der Händler verwflichtet sich, den Anwender auf den Inhalt dieser

teren Anwender uberlassen werden. Der Kunde des Handlers ist erst nach vollstandiger Bezählung berechtigt, den Vertragsgegenstand zu nutzen. Der Händler verpflichtet sich, den Anwender auf den Inhalt dieser Bestimmung hinzuweisen.

1.c) Sonderbestimmungen für Händler mit Kopierlizenz (FreeLicence)
Leistungsinhalt: Der Händler enwirbt das Recht, Kopien des Vertragsgegenstandes zwecks Nutzung auf beliebig viele EDV-Geräte, an beliebig viele Endanwender zu einem beliebigen Preis auf eigenem Namen und eigene Rechnung zu verkaufen und zu übertragen. Er hat mit den Endanwendern vertraglich abzusichern, des einer Gebeungehalt werden verbende bei den wie den werden vertraglich abzusichern. eigene Hechnung zu Verkaulen und zu überhagen. Er hat mit den Endanwender Wertraglich abzusischen, dass diese Endanwender den Vertragsgegenstand nicht weiterverkaufen, weitervermarkten bzw. weitergeben. Nutzungsrecht: Der Händler ist berechtigt, Kopien des Vertragsgegenstandes nur an Endanwender zu verkaufen bzw. zu übertragen, welche die Software zum ausschließlichen Einsatz im eigenen Geschäftsbetrieb erwerben. Solche Kopien dürfen auch probeweise nur Endanwendern überlassen werden. Eine Vermittlung von Nutzungsrechten des Vertragsgegenstandes durch Wiederverkäufer ist ebenso ausgeschlossen. Die Lizensierung und/oder Belieferung von Wiederverkäufern, EDV-Händlern, Systemhäusern, Software-Agenturen, Lizensierung und/oder Belieferung von Wiederverkäufern, EDV-Händlern, Systemhäusern, Software-Agenturen, Filialen oder Tockhergesellischaften des Händlers, Sub- und Provisionshändlern, sowie der Verkauf über Handelsvertreter, Agenten oder freie Mitarbeiter ist urzulässig. Die FreeLicence-Programme dürfen nur in der vom Händler benannten Betriebsstätte vervielfältigt und in den Verkehr gebracht werden. Das Präsentieren, Anbieten und Vertreiben der Software über weitere Vertriebsstätten bedarf einer entgeltlichen Regelung. Unter weiteren Vertriebsstätten werden 100% jeg Tochterunternehmen verstanden. Der Nachweis muss per Handelsregisterauszug erfolgen. Für jede Vertriebsstätte bedarf es einen eigenständigen Software-Lizenzund Pflegevertrag. Der Händler vertpflichtet sich, im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit, jeden potentiellen Geschäfts- bzw. Vertragspartner, der mit dem o. g. Vertragspegenstand in Verbindung kommt, auf den Inhalt dieser Bestimmungen hinzuweisen. Das eingeräumte Vervielfältigungsrecht erstreckt sich nur auf die Programmträger. Die Vervielfältigungsereht erstreckt sich nur auf die Endahnehmer bestimmter Dokumentationen sowie der von PCAS entwickelten Formulare und Vordrucke ist ausgeschlossen und verletzt die Urheberrechte von PCAS. Der Händler darf die weiterizenzierten Kopien jeweils nur mit einer von PCAS zu erwerbenden Originaldokumentation veräußern. Die Preise ergeben sich jeweils nur mit einer von PCAS zu erwerbenden Originaldokumentation veräußern. Die Preise ergeben sich

jøwells nur mit einer von PCAS zu erwerbenden Originaldokumentation veräußern. Die Preise ergeben sich aus der jewells gültigen Preislistet. Eine Kopierizenz ist von unbefristeter Dauer. Sie ist jedoch abhängig von einer gültigen Softwarepflegevereinbarung, Mit Beendigung der entsprechenden Softwarepflegevereinbarung erlischt die Kopierizenz. Diese kann später durch erneuten Abschluss eines Softwarepflegevertrages wieder aktiviert werden. 2. Sollten sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Anwender bzw. Händler gegen das Nutzungsrecht verstoßen hat, hat dieser die Beweislast dafür, dass er gegen das Nutzungsrecht nicht verstoßen hat. Sollte sich in Anspruch wegen Verstoßes gegen das Nutzungsrecht ergeben, so hat der Anwender bzw. Händler gegenüber PCAS den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, mindestens jedoch den 10fachen Wert des vereinbarten Kaufpreises für die Lieferung der Software, mindestens jedoch 2500,- EUR zzgl. MwSt. und zwar für jeden Fall eines Lizenzvergehens.

2. a) Besteht zwischen PCAS und dem Anwender bzw. Händler eine Softwaremietvereinbarung, so gilt bei dem unter Punkt VI. 2 aufgeführten Verstoß gegen das Nutzungsrecht ein Schadensersatz in Höhe von 3 Jahresmieten.

Jahresmieten.

2.b) Besteht zwischen PCAS und dem Händler ein Franchise-Vertrag, so gilt bei dem unter Punkt VI.2 aufgeführten Verstoß gegen das Nutzungsrecht ein Schadensersatz in Höhe von 3 Jahres-Franchisegebühren.

3. Alle Rechte an den Programmen bleiben bei PCAS. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere die Weitergabe eines Programmes oder von Programmunterlagen an Dritte bedarf der Zustimmung von PCAS.

Das Anfertigen von Kopien oder anderen Vervielfältigungen von überlassenen Programmen ist ausschließlich Das Anlengert von Kopern über an dereit werbeilung unger und wird alle Informationen über die Programme, die verwendeten Methoden und Verfahren sowie die Lizenzprogramme betreffenden Unterlagen vertraulich behandeln und alle Vorkehrungen treffen, um den unbefugten Zugang Dritter zu verhindern. Der Anwender bzw. Händler haftet für Schäden aufgrund missbräuchlicher Nutzung der Programme, Insbe-

sondere bei Weiternutzung gekündigter Programme oder Weitergabe der Programme nebst Unterlagen an Dritte

Der Arwender bzw. Hartdier hartet für Schaden aufgrund missbrauchlicher Nutzung der Programme, nebst Unterlagen an Drittesonder bei Weiternutzung gekündigter Programme oder Weitergabe der Programme nebst Unterlagen an DritteVII. Softwarepflegevertrag

1. Vertragsgegenstand: Der Softwarepflegevertrag gilt nur für Softwareprogramme, soweit für diese Pflegeleistungen mitbestellt wurden. PCAS behält sich vor, zukünftige Leistungen zu geänderten Bedingungen
anzubieten. Alle nachträglich erworbenen Programme/Module zum jeweiligen Hauptpaket werden nach
erfolgter Auftragsbestätigung weiterer Vertragsgegenstand und in die Berechnung mit aufgenommen.

2. Leistungsumfang: PCAS erbringt innerhalb ihrer Geschäftszeit ohne besondere Vergütung folgende
Leistungen: Anpassung der Software an geänderte zwingend rechtliche Vorschriften oder Normen, sowie an
geänderte Grundsätze des Handelsgebrauchs. Änderungen und Weiterentwicklungen von Programmfunktionen, Programmablauf und Programmdarstellung, soweit dies nach Auffassung der Branche üblich ist.
Technische Verbesserungen mit der dazugehörigen Dokumentation. Die Bereitstellung von Software-Updates.
Kostenloser eMail-Support (keine Schulung bzw. Einarbeitung über eMail).

3. Vergütung: Für die im Leistungsumfang genannten Betreuungsleistungen berechnet PCAS eine
Monatspauschale für jedes Programm-Modul gemäß jeweils gütliger Preisiliste. Die monatliche Gebühr wird,
soweit nichts anderes vereinbart worden ist, bis zum Ende des Kalenderjahres im voraus fällig und berechent und ist nach Rechnungserhalt sofort zahlbar. PCAS ist zur Erbringung der Pflegeleistungen erst nach
Eingang der Pflegegebühren für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet. Der Kunde übernimmt die
mit der Erfüllung der Pflegeleistungen erst nach Eingang der Pflegeleistungen erst nach
Eingang der Pflegegebühren für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet. Der Kunde übernimmt die
mit der Erfüllung der Pflegeleistungen erst. Kunden zurückgerufen zu werden.

Kunden zuruckgeruten zu werden.

4. Vertraggsdauer: Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, beträgt die Mindestlaufzeit des Vertrages das Rumpfjahr (Restjahr) der Unterzeichnung und die 2 darauf folgenden Kalenderjahre. Seine Laufzeit verlängert sich danach um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht zuvor mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich, per eingeschriebenem Brief, gekündigt wird. Bei Folgeverträgen für nachträglich erworbene/hinzugekommene Zusatzmodule zum jeweiligen Hauptpaket richtet sich die Mindestlaufzeit des Vertrages für das Hauptpaket nebst Zusatzpaketen stets nach dem jüngsten Vertrag neu aus.

VIII. Eigentumsvorbehalt

VIII. Eigentumsvorbenatt
PCAS behält sich an allen Lieferungen das Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen vor.
Gelieferte Ware darf vor Einlösung der dafür hingegebenen Schecks oder Wechsel ohne Zustimmung der
PCAS weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltswers
ist der Kunde nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung auf PCAS übergeht. Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an PCAS
stratetere reichts diese Abstanten ergete.

abgetreten, welche diese Abtretung annimmt.

Im Fall des Zahlungsverzugs kann PCAS die Herausgabe der Ware, für die der Eigentumsvorbehalt besteht, binnen angemessener Frist verlangen, über die Ware anderweitig verfügen und nach Zahlung den Käufer binnen angemessener Frist neu beliefern.

18. Haftungsbegrenzung
1. Schadensersatzansprüche aus Verzug nach § 286 BGB, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung zu Lasten der

Forderungsverleitung, aus verschülden der Vertragsabschluss und aus unerlaubter Haindlung zu Lästen der PCAS sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Ein für den Fall schuldhafter Vertragsverletzung dem Kunden zustehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird dahingehend begrenzt, dass in Fällen einfacher Fahrlässigkeit im Rahmen der Betriebshaftpflicht der PCAS gehaftet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt auch für Vertreter, Erfüllungs-und Verrichtungshilfen von PCAS.

und vernchtungshillen von PCAS. 2. Haftungszusatz bei Softwaregeschäften: In jedem Fall ist die Haftung von PCAS gegenüber dem Kunden auf den Betrag der Lizenzgebürr (nicht Softwarepflegegebürr) beschränkt, der für die Software bezahlt wurde.

3. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

X. Schadensersatz wegen Nichtabnahme
Nimmt der Kunde abredewidrig die Ware nicht ab, so haftet er PCAS für den entstandenen Schaden.
Der Schaden wird mit 80% des Nettorechnungsbetrages zzgl. MwSt. vereinbart. Sollten PCAS weitere Schäden entstehen, so kann sie diese geltend machen, wenn sie diese entsprechend nachweisen kann. Der Kunden beitrig der Verberbürger als

Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als

die Pauschale ist.

XI. Ergänzend geltende Bestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformiklausel.

2. PCAS ist berechtigt, Softwareservice, Softwarepflege und sonstige Servicedienstleistungen gemäß den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Dritte durchführen zu lassen.

3. Erfüllungsort für sämltiche Leistungen, Lieferungen und Zahlungen, auch für Wechsel und Scheckklagen ist Münster/Westfalen. Falls der Kunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Vollkaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Münster/Westfalen vereinbart.

4. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen PCAS und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Schäftsbedingungen (oder auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (oder auf diese AGBs bezugnehmende Vertragswerke von PCAS) unwirksam sein oder werden oder gar fehlen, so wird adarunch die Gültigkeit der Übrigen nicht berührt. An deren Stelle soll dann eine Bestimmung treten, die der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Stand 12/13